

Information gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden: „SFDR“) ist die Sparkasse Fulda verpflichtet, Angaben über „Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung“, Informationen zur „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik“ sowie eine „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsvermittlung“ zu veröffentlichen.

I. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsvermittlung (Art. 3 Abs. 2 SFDR)

1. Nachhaltigkeit in der Versicherungsvermittlung der Sparkasse Fulda und der Sparkasse Fulda Immobilien & Versicherung GmbH

Als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört eine verantwortungsvolle Betreuung in Versicherungsfragen zum Selbstverständnis und Leitbild der Sparkasse Fulda und der Sparkasse Fulda Immobilien & Versicherung GmbH.

Ein Angebot von passgenauem Versicherungsschutz und die Erzielung einer hohen Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel.

Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter - und falls unsere Kundinnen und Kunden dies wünschen - auch von Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsvermittlung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung erfolgt in erster Linie über die Auswahl von Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukten, die wir unseren Kundinnen und Kunden als für sie geeignet empfehlen. Hierfür kooperieren wir eng mit Versicherungsunternehmen (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und weitere Anbieter).

Wir sorgen dafür, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung von Versicherungsanlageprodukten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Beratung erfolgt zunächst vor dem Hintergrund der vom Kunden geäußerten Wünsche und Bedürfnisse unter Abgleich mit dem vorhandenen Produktportfolio. Ob und ggf. in welchem Umfang Nachhaltigkeitsrisiken für einzelne Produkte relevant sind, ist den jeweiligen vorvertraglichen Produktinformationen des Anbieters zu entnehmen.

Informationen über die Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen der Versicherungsunternehmen finden Sie unter Punkt IV.

II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)

Wir stellen bereits auf Grund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Vergütungspolitik sicher, dass die Leistung und Tätigkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Versicherungsanlage- oder Altersvorsorgeprodukt zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Die von uns an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Vergütung richtet sich nach Tarifvertrag und hat keinen Einfluss auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Informationen über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik der Versicherungsunternehmen finden Sie unter Punkt IV.

III. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsvermittlung (Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)

Wir berücksichtigen bei der Versicherungsvermittlung die wichtigsten nachteiligen (Auswirkungen Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der Versicherungsvermittlung fragen wir unsere Kundinnen und Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen haben, auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das PAI berücksichtigt und/oder einen Auswirkungs-bezug Nachhaltigkeit (ESG) bzw. Auswirkungsbezug Ökologie (E) hat. Diese Angabe wird von uns bei der Auswahl eines geeigneten Produkts in der Beratung berücksichtigt.

Sollen bei der Produktauswahl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, beachten wir im Rahmen des Auswahlprozesses die von den Produkthanbietern bereitgestellten vorvertraglichen Informationen sowie die dargelegten Strategien.

Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung prüfen wir, ob den Kundinnen und Kunden, die eine oder mehrere der vorgenannten Nachhaltigkeitspräferenzen haben, ein entsprechendes Produkt empfohlen werden kann. Ist dies nicht der Fall, werden wir die Kundin bzw. den Kunden auf diesen Aspekt gesondert hinweisen.

Dies erfolgt nicht nur im Vorfeld einer Empfehlung, sondern auf Wunsch der Kundinnen und Kunden jederzeit auf Basis der vom jeweils angebotenen Versicherer zu seiner

Nachhaltigkeitsstrategie zur Verfügung gestellten Informationen. Auf Wunsch stellen wir diese - soweit möglich - bis zum individuell empfohlenen Produkt dar.

Neben der allgemeinen Information des Versicherers zu dessen Strategie zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Anlagen auf Nachhaltigkeitsrisiken beziehen wir uns dabei auf die vorvertraglichen Informationen des Versicherers zum jeweiligen Produkt.

Die Produktanbieter sind gesetzlich verpflichtet, eine Erklärung zu veröffentlichen, welche Strategie sie in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und den Umgang damit verfolgen. Eine Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Versicherungsanbieter, finden Sie unter Punkt IV.

IV. Informationen der Versicherungsunternehmen nach der SFDR

- SV Sparkassenversicherung: https://www.sparkassenversicherung.de/content/privatkunden/die_sv/nachhaltigkeit/offenlegungspflichten/
- neue leben Lebensversicherung AG: <https://www.neueleben.de/nachhaltigkeit.html>

Stand: 16. Januar 2024

Versionierung gem. Art 12 Offenlegungsverordnung:

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 18.01.2023

Datum der Aktualisierung: 16.01.2024

Erläuterung der Änderungen:

- Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben bei der Versicherungsvermittlung, insbesondere Bezugnahme auf Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen
- Aufnahme der Informationen gemäß Art. 11 der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022 über die Berücksichtigung der PAI Kategorien und PAI Indikatoren in der Beratung
- Redaktionelle Optimierung und Verlinkung auf die Homepages unserer Versicherungspartner